

Rekrutenprüfungen : die Geschichte der pädagogischen Rekrutenprüfungen

Autor(en): **Brunner, H.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastico grischun**

Band (Jahr): **2 (1943)**

Heft 3

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-355503>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Rekrutenprüfungen

Die Geschichte der pädagogischen Rekrutenprüfungen

H. Brunner

Wir könnten eigentlich bloß auf die klaren, immer noch lesenswerten Ausführungen von Herrn Dr. Caliezi im Jahresbericht des Bündner Lehrervereins 1940 verweisen und auf eine knappe Zusammenfassung verzichten. Sie mag aber im Rahmen der vorliegenden Gemeinschaftsarbeit nicht unerwünscht sein. Auch zeichnen sich neue Tendenzen ab in der Beurteilung der Leistungen, auf die wir wenigstens hinweisen möchten.

Die Rekrutenprüfungen, wie sie von 1875 bis 1914 durchgeführt worden sind, dürften vielen Kollegen noch in Erinnerung geblieben sein. Die pädagogische Prüfung fand am gleichen Tag statt wie die turnerische, d. h. anlässlich der Musterung. Es wurde geprüft in Muttersprache, Rechnen und Vaterlandskunde. Es schien Ehrensache für einen Stellungspflichtigen mit Sekundar- oder Mittelschulbildung, dreimal Note 1 ins Dienstbüchlein eingetragen zu bekommen. Wir erinnern uns noch gut des Expertentypus jener Zeit. Es waren Routiniers mit recht viel Selbstbewußtsein. Die Ergebnisse wurden in umfangreichen Tabellen festgehalten, und die Quintessenz schien die Aufstellung der Rangordnung der Kantone. Weil es nicht angenehm war, weit hinten oder am Schluß der Reihe zu stehen, versuchte man in Vorbereitungskursen oder in Abendschulen ein besseres Resultat zu sichern. Der Lehrer, dem solche Aufgabe zugeteilt war, frischte das bereits havarierte Sprachgefühl der jungen Männer auf und repetierte mit ihnen die wichtigsten Tatsachen aus der Landeskunde und der Schweizer Geschichte. Im Jahre 1914 fielen die pädagogischen Rekrutenprüfungen. Sie hatten sich überlebt; man war ihrer satt. Es genügt eben nicht, vierzig Jahre lang immer wieder Diagnose zu stellen und mit etwas Kosmetik die Unreinigkeiten zuzudecken, statt sie durch eine gründliche Blutauffrischung von innen heraus zu beheben. Und der Sinn der Bildungskurse und Fortbildungsschulen kann auch nicht der sein, für eine Prüfung und eine Rangordnung vorzusorgen.

Im Jahre 1927 hat der Bundesrat auf Antrag des Militärdeparte-

menten den Räten die Wiedereinführung der pädagogischen Rekrutenprüfungen empfohlen. Der Nationalrat hat aber sehr deutlich abgelehnt. Die politische Entwicklung im Ausland ließ es dann aber in den nächsten Jahren als sehr wünschenswert erscheinen, jede Möglichkeit zur Stärkung der schweizerischen Eigenart wahrzunehmen. Die schweizerische Lehrertagung von 1937 hat in einer EntschlieÙung die Dringlichkeit der staatsbürgerlichen Erziehung betont. Als ein Mittel, fördernd auf sie einzuwirken, betrachtete man auch die Wiedereinführung der pädagogischen Rekrutenprüfungen. Daß aber eine neue Form gefunden werden müsse, war den Befürwortern klar. Es folgten Prüfungen nach neuer Art zunächst probeweise in einigen Rekrutenschulen, von 1940 an dann gemäß Beschluß der Bundesversammlung in allen Rekrutenschulen.

Wir hatten Gelegenheit, solchen Prüfungen beizuwohnen und uns mit ihnen einigermaßen vertraut zu machen. Sie sind viel schwerer durchzuführen als bloßes Abfragen von Wissensstoff. Sie verlangen vom Experten eingehende Beschäftigung mit Problemen der Gegenwart, mit wirtschaftlichen und politischen Fragen, geschulten Blick für Zusammenhänge und sorgfältige Vorbereitung. Die bloße Feststellung, wieviel Schulwissen noch gegenwärtig sei, also das Examen im üblichen Sinne, ist ersetzt durch eine Prüfung der Denkfähigkeit der Rekruten. Sie besteht in einer ruhigen Erörterung einer aktuellen Frage. Der Bildungsstand der Rekruten wird beurteilt nach ihrer Fähigkeit, Zusammenhänge selbständig zu erfassen. Die Menge des besprochenen Stoffes ist nicht so wichtig. Immerhin sollen die vier Teilgebiete der Vaterlandskunde: – Geschichte, Geographie, Verfassungskunde und Wirtschaftskunde – berücksichtigt werden. Gedächtnismäßiges Wissen ist nur insofern von Bedeutung, als es im Rahmen der Erörterungen zur Abklärung einer Sachlage dient. „Wert und Ansehen der Rekrutenprüfungen sind mit der Persönlichkeit und den pädagogischen Fähigkeiten des Experten unmittelbar verbunden.“ So sagt der Oberexperte Dr. Bürki.

Drei Tatsachen ergeben sich aus der Betrachtung der neuen Prüfungen:

1. Sie sind geeignet, die Rekruten während und auch nach der Prüfung zu ernsthaftem Nachdenken über staatsbürgerliche Fragen anzuregen.

2. Sie sind ein Mittel, festzustellen, wie weit in den Schulen die Denkfähigkeit der jungen Leute gefördert worden ist, wie weit das Lernen sinnvoll war.
3. Die Prüfung ist auch in ihrer neuen kunstvollen Art in erster Linie eine diagnostische Arbeit. Sie soll die geistige Verfassung der jungen Bürger im Wehrkleid feststellen, die Mängel ihrer Bildung aufdecken.

Daß die Prüfungen nun solche Mängel genügend deutlich aufgezeigt haben, ergibt sich aus der Taxation der Leistungen.

Neuerdings werden Wünsche laut, die Notengebung zu verfeinern, d. h. statt drei deren vier zu verwenden. Man spricht davon, wieder Eintragungen ins Dienstbüchlein vorzunehmen. Man hat den Vorschlag gehört, die Rekruten mit den besten Leistungen beim Hauptverlesen vor die Kompagnie treten zu lassen und sie zu belobigen. Man wird in konsequenter Entwicklung solcher Gedanken und Wünsche auch wieder zur Rangordnung der Kantone kommen und dann bei aller Betonung, die neue Rekrutenprüfung atme einen andern Geist als die frühere, doch die Weichen in die ausgefahrenen alten Geleise stellen.

Wir wiederholen: Auch die neue Rekrutenprüfung hat nur dann einen Sinn und eine Berechtigung, wenn sie bei Behörden und Lehrern den Willen weckt, dem unbefriedigenden Zustand ein Ende zu bereiten, d. h. den Schulentlassenen in der Fortbildungsschule oder im staatsbürgerlichen Unterricht das notwendige Wissen, die nötige Denkschulung und Reife zu vermitteln. Der Ruf nach dieser Bildungsgelegenheit, die aus dem Vorbild der neuen Rekrutenprüfung Wegleitung und Ansporn bekommt, muß nun laut und lauter ertönen.

Die mündlichen Rekrutenprüfungen

H. T get gel

Die heutigen mündlichen Rekrutenprüfungen haben vor allem nicht den Zweck, Gedächtniswissen abzufragen und festzustellen, und unterscheiden sich dadurch wesentlich von den frühern Prüfungen. Festgestellt soll in erster Linie werden, inwieweit die Prüflinge fähig sind, einfache Zusammenhänge und Wechselwirkungen